

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben der Rail & Logistik Center Wustermark GmbH & Co. KG:  
„Veränderung Gleisanbindung Ladegleis 14 für Direktfahrten zur Richtungsgruppe“**

Bekanntgabe des Landesamtes für Bauen und Verkehr,  
Planfeststellungsbehörde,  
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
Vom 12. August 2021

Die Rail & Logistik Center Wustermark GmbH & Co. KG stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 18 Absatz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „Veränderung Gleisanbindung Ladegleis 14 für Direktfahrten zur Richtungsgruppe“. Das Plangebiet befindet sich im Land Brandenburg, im Landkreis Havelland, in der Gemarkung Elstal im Rangierbahnhof Wustermark.

Gemäß § 5 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nummer 14.8.3.1 der Anlage 1 zum UVP ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt worden. Die Vorprüfung erfolgte auf Grundlage der Antragsunterlagen vom 07.04.2021 und 27.07.2021 sowie der in diesem Zusammenhang eingereichten Voruntersuchung des Vorhabenträgers und wird beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter dem Aktenzeichen 2113-31202/0072/005 geführt. Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Die Baumaßnahme erfolgt auf bahntechnisch genutztem Gelände auf einer Fläche von 5.580 m<sup>2</sup>. Somit handelt es sich um ein bereits stark anthropogen geformtes Gebiet. Es sind keine naturschutzrelevanten Schutzgebiete betroffen. Pflanzen und Tiere mit naturschutz- oder artenschutzfachlicher Bedeutung konnten nicht nachgewiesen werden. Es erfolgt keine zusätzliche Neuversiegelung von Flächen. Zudem findet kein Eingriff in das Grund- und Oberflächenwasser statt. Beeinträchtigungen und nachhaltige Auswirkungen des Landschaftsbildes können ausgeschlossen werden. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich auf die Beseitigung von Vegetation, Versiegelung von Flächen sowie Baulärm, Erschütterungen und Staubentwicklung. Letzt genannte sind nicht als nachhaltige erhebliche Beeinträchtigungen einzustufen, da es sich hierbei nur um abschnittsweise und lediglich für den Zeitraum der Baumaßnahme auftretende baubedingte Belastungen handelt. Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen ist aufgrund des geringen Ausmaßes des Vegetationsverlustes und der geringen naturschutzfachlichen Bedeutung als nicht erheblich einzustufen. Gleichmaßen ist der Eingriff in den Boden aufgrund der stark anthropogenen Ausprägung als nicht erheblich einzustufen. Aufgrund der Merkmale des Standortes ist es nicht gänzlich auszuschließen, dass im Vorhabengebiet Reptilien streng geschützter Arten vorkommen.

Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit. Erhebliche und nachhaltige negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind aufgrund vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere nicht zu erwarten. Hervorzuheben sind hier die Umweltbaubegleitung, die Bauzeitenregelung, die Anlage von temporären Reptilienschutzzäunen und die Flächenkontrolle vor Baubeginn. Weitere Schutzgüter sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2113 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Straßenausbaubeiträge Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.